



Beitragsordnung gemäß § 9 der Satzung

§1 Beitragsarten und Aufnahmegebühr

1) Beitragsarten

Beiträge werden nach der Art der Mitgliedschaft unterschieden:

- 1) Beitrag für ordentliche Mitglieder mit Mietvertrag im „Haus Felderhalde“
 - 2) Beitrag für ordentliche Mitglieder
 - 3) Beitrag für fördernde Mitglieder
 - 4) Beitrag für nicht-volljährige Mitglieder
- 2) Beitrag für ordentliche Mitglieder mit Mietvertrag im „Haus Felderhalde“
Aktive Mitglieder, die im „Haus Felderhalde“ wohnen, bezahlen zusätzlich zum Vollbeitrag einen HF(Haus Felderhalde)-Gemeinschaftsbeitrag. Der HF-Gemeinschaftsbeitrag ist für jedes erwachsene Haushaltsmitglied je Wohnung im „Haus Felderhalde“ zu entrichten.
- 3) Beitrag für ordentliche Mitglieder
Aktive Mitglieder bezahlen den Vollbeitrag.
- 4) Beitrag für fördernde Mitglieder
Fördernde Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins. Sie sind aber persönlich nicht engagiert, und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie zahlen den Beitrag für fördernde Mitglieder.
- 5) Beitrag für nicht-volljährige Mitglieder
Die Bedingungen für den Beitrag für nicht-volljährige Mitglieder sind:
Alter unter 18 Jahren mit Stichtag 1. Januar.

Der reduzierte Beitrag wird vom Vorstand nach Prüfung eines formlosen Antrags des Mitglieds und ggf. Nachweis der Berechtigung gewährt. Er wird direkt beim Eintritt in den Verein wirksam.
- 6) Beiträge
Der Vollbeitrag beträgt 60,00 Euro je Mitglied und Kalenderjahr. Der Beitrag ist immer für ein komplettes Kalenderjahr fällig, unter Anwendung der für Neu-Mitglieder unter §3 Punkt 4) ausgeführten Regelung.

Der HF-Gemeinschaftsbeitrag beträgt 25,00 Euro je erwachsenem Bewohner und Kalendermonat. Dieser Beitrag ist für jeden Monat fällig, in der eine Wohnung im Haus Felderhalde in Anspruch genommen wird. Er ist für jedes erwachsene Haushaltsmitglied je Wohnung im „Haus Felderhalde“ zu entrichten.



7) Aufnahmegebühr

Bei Eintritt in den Verein ist für jedes Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 30,00 EUR zu entrichten.

§2 Festlegung der Beiträge und Aufnahmegebühr

1) Beiträge und Aufnahmegebühr

Beiträge und Aufnahmegebühr werden ausschließlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

2) Zeitraum

In der Regel legt die Mitgliederversammlung die Beiträge und Aufnahmegebühr für die nächsten Kalenderjahre fest. In Ausnahmefällen kann eine Festlegung für das laufende Jahr beschlossen werden.

§3 Zahlung der Beiträge und Aufnahmegebühr

1) Fälligkeit

Der monatliche HF-Gemeinschaftsbeitrag für **ordentliche Mitglieder mit Mietvertrag im „Haus Felderhalde“** ist zum dritten Werktag eines jeden Monats fällig.

Der jährliche Beitrag für **ordentliche Mitglieder, ordentliche Mitglieder mit Mietvertrag im „Haus Felderhalde“** und **fördernde Mitglieder** ist kalenderjährlich zum 3. März eines Jahres fällig.

2) Überweisung

Die Beiträge sind von den Mitgliedern bis zu den in 1) genannten Stichtagen auf das Konto des Vereins zu überweisen.

3) Lastschriftverfahren

Die Beiträge können auch im Lastschriftverfahren zu den in 1) genannten Stichtagen auf Grundlage des erteilten SEPA-Mandats eingezogen werden. Die Gebühren der Bank für eine nicht durchführbare Lastschrift können zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Können Beiträge nicht eingezogen werden, erfolgt die Zahlung nach Rechnungsstellung durch Überweisung auf das Vereinskonto.

4) Neu-Mitglieder

Neue Mitglieder, die nach dem 1. Oktober eines Jahres dem GSWA e.V. beitreten, werden für den Rest des laufenden Jahres vom Vollbeitrag befreit geführt, bezahlen also erst ab dem 1. Januar des Folgejahres den vollen Mitgliedbeitrag. Die Aufnahmegebühr ist mit Vereinsbeitritt fällig. Der HF-Gemeinschaftsbeitrag ist für jeden erwachsenen Bewohner im Haus Felderhalde ab Einzug in Höhe des monatlichen Beitrags fällig.

Version 1.0: gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 30. August 2022

Version 2.0: gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 17. Dezember 2022